



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1993

Nummer 23

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	14. 5. 1993	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW)	234

223

**Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen
und die Durchführung
eines Feststellungsverfahrens
in Nordrhein-Westfalen
(Vergabeverordnung NW– VergabeVO NW)**

Vom 14. Mai 1993

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil:

Vergabe von Studienplätzen

I. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluß vom Verfahren
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid der Zentralstelle

II. Verteilungsverfahren

- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Ablauf des Verfahrens
- § 8 Verteilung

III. Allgemeines Auswahlverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 11 Ablauf des Verfahrens
- § 12 Quoten
- § 13 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
- § 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 15 Landesquoten
- § 16 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 17 Auswahl nach Wartezeit
- § 18 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 19 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 20 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 21 Ranggleichheit

IV. Besonderes Auswahlverfahren

- § 22 Zulassungsantrag
- § 23 Ablauf des Verfahrens
- § 24 Quoten
- § 25 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 26 Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 27 Auswahl nach Bewerbungssemestern
- § 28 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs
- § 29 Ranggleichheit
- § 30 Auswahlgespräch
- § 31 Zulassung nach Auswahlgespräch
- § 32 Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens
- § 33 Teilstudienplätze

Zweiter Teil:

Feststellungsverfahren

- § 34 Ausgestaltung
- § 35 Teilnahmeberechtigung
- § 36 Testtermin
- § 37 Antrag auf Teilnahme am Test
- § 38 Verteilung auf die Testorte, Ladung
- § 39 Angaben für die Auswertung des Tests
- § 40 Testabnahme

- § 41 Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung
- § 42 Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests
- § 43 Testbescheid

Dritter Teil:

Sonstige Bestimmungen

- § 44 Ausländerzulassung durch die Hochschulen
- § 45 Abschluß des Verfahrens
- § 46 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen
- § 47 Übergangsregelung für die Auswahl nach Bewerbungssemestern (§ 27)

Vierter Teil:

**Besondere Vorschriften für das Land
Nordrhein-Westfalen**

- § 48 Zentrale Landesverfahren
- § 49 Lehramtsstudiengänge
- § 50 Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife
- § 51 Örtliche Zulassungsbeschränkungen
- § 52 Grad der studiengangbezogenen Eignung
- § 53 Einstufungsprüfungen
- § 54 Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge
- § 55 Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern
- § 56 Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern
- § 57 Studiengang Medizin

Fünfter Teil:

Schlußvorschriften

- § 58 Inkrafttreten

Anlage 1 In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (zu § 1 Abs. 1 Satz 4)

Anlage 2 Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten der Universitäten in Nordrhein-Westfalen (zu § 8 Abs. 1 Satz 2)

Anlage 3 Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3)

Anlage 4 Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 20 Abs. 2 Satz 2)

Anlage 5 Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten (zu § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 26 und § 43 Abs. 1 Satz 2)

Anlage 6 Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten der Fachhochschulen und der Universitäten – Gesamthochschulen – in Nordrhein-Westfalen (zu § 50 Abs. 3)

Aufgrund von § 1 Satz 1 und § 10 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 sowie aufgrund von § 11 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Erster Teil:

Vergabe von Studienplätzen

I.

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezo-

genen Studiengänge an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft,
2. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Sie gliedern sich in Studiengänge des Verteilungsverfahrens, Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens und Studiengänge des besonderen Auswahlverfahrens.

Anlage 1

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen einzelner oder mehrerer Länder durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der im Absatz 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

(3) Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund von zwischenstaatlichen Abkommen oder von Vereinbarungen zwischen Hochschulen bewerben. Für sie gilt § 44.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Vergabeverfahren“
die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. „Hauptantrag“
der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang,
3. „Hilfsantrag“
der Zulassungsantrag für den an zweiter Stelle genannten Studiengang,
4. „Studienort“
eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule,
5. „Durchschnittsnote“
die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,
6. „Teilstudienplatz“
ein Studienplatz, bei dem die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist,
7. „deutsche Hochschulzugangsberechtigung“
eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung; ausgenommen sind Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurden,
8. „deutsche Hochschule“
eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Hochschule,
9. „neue Länder“
die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

§ 3

Frist und Form der Anträge, Ausschluß vom Verfahren

(1) Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax nicht wirksam gestellt werden.

(5) Wer die Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist ein Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt, unterschrieben und enthält er einen Studiengangwunsch, kann die Zentralstelle nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August (Ausschlußfristen) berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zuläßt. Dies gilt auch für die Versicherungen an Eides Statt nach § 4.

(6) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den Studiengang seines Haupt- oder Hilfsantrags oder für einen gleichnamigen Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz. Wer in dem gewählten oder in einem gleichnamigen Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat an Eides Statt zu versichern, daß sie oder er im Zeitpunkt der Antragstellung nicht für einen beantragten oder einen gleichnamigen Studiengang an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist.

(2) Alle Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang des allgemeinen oder des besonderen Auswahlverfahrens haben an Eides Statt zu versichern, ob sie bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben oder als Studentin oder Student eingeschrieben waren, gegebenenfalls, für welche Zeit; im Fall des Studiums an einer Hochschule auf dem Gebiet der neuen Länder erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991 und auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991.

§ 5

Zulassungsbescheid der Zentralstelle

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem die Zugelassenen gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären haben, ob der Studienplatz angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

II.

Verteilungsverfahren

§ 6

Zulassungsantrag

Im Zulassungsantrag sind ein Studiengang und gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 7

Ablauf des Verfahrens

(1) Wer sich im Verteilungsverfahren bewirbt, erhält einen Studienplatz. Zunächst werden die verfügbaren Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen verteilt

(erste Verfahrensstufe). Wer in der ersten Verfahrensstufe nicht zugelassen werden kann, erhält entsprechend seinen Studienortwünschen in einer zweiten Verfahrensstufe einen Studienplatz.

(2) Für die Zulassung von nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 5 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibeanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach Absatz 2 endgültig besetzt worden sind.

(4) Die Zentralstelle kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 8

Verteilung

(1) Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, wird über die Zulassung an diesem Studienort in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) in der jeweils geltenden Fassung,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3 oder Benennung durch die Hochschule nach Absatz 4,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2.

Anlage 2

(2) Die Rangfolge innerhalb der Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 wird zunächst nach dem Grad der Ortsgebundenheit bestimmt. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

(4) Zur Erprobung kann für die Vergabeverfahren bis einschließlich Sommersemester 1994 mit dem Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studienort eine Bescheinigung der Hochschule vorgelegt werden, durch die eine Benennung für das Studium des gewünschten Studiengangs an dieser Hochschule für das Semester, auf das sich das Vergabeverfahren bezieht, erfolgt. Die Hochschulen sind berechtigt, für bis zu 15 vom Hundert der für einen Studiengang ausgewiesenen Studienplätze Bewerberinnen und Bewerber zu benennen, die aus fachwissenschaftlichen oder aus Gründen der fachlichen Ausrichtung für das Studium an dieser Hochschule besonders geeignet sind, wenn sie vor einem Wintersemester bis zum 1. Februar oder vor einem Sommersemester bis zum 1. September des Vorjahres erklären, sich an diesem Verfahren zu beteiligen; bis zu diesem Zeitpunkt sind zugleich die Auswahlmaßstäbe und die Verfahrensweise bei der Auswahl amtlich bekannt zu geben. Die Benennung durch eine bestimmte Hochschule für einen bestimmten Studiengang ist jeweils für ein Wintersemester bis zum 15. Mai und für ein Sommersemester bis zum 15. Novem-

ber (Ausschlußfristen) bei der Zentralstelle zu beantragen. Für ein Vergabeverfahren kann nur ein Antrag gestellt werden. Die Zentralstelle leitet die Anträge den Hochschulen zu, die darüber entscheiden und den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung vor einem Wintersemester bis zum 1. Juli und vor einem Sommersemester bis zum 1. Januar mitteilen.

(5) Kann kein Studienplatz an den genannten Studienorten zugewiesen werden, wird ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

III.

Allgemeines Auswahlverfahren

§ 9

Zulassungsantrag

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewünschten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(3) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 10

Besonderer öffentlicher Bedarf

Der Bundesminister der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlußfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen er für Studienplätze benennt, die dem Sanitätsdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 11

Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; dabei wird zunächst nur berücksichtigt, wer den Studiengang im Hauptantrag genannt hat. Sind danach noch Studienplätze verfügbar, wird berücksichtigt, wer den Studiengang im Hilfsantrag genannt hat. An Nachrückverfahren nimmt teil, wer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen ist.

(2) Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 12 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 19 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 20,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 14,
4. Auswahl nach Wartezeit nach § 17,
5. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 18.

(3) Die nach Absatz 2 Ausgewählten läßt die Zentralstelle nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3 zu. Abweichend von § 8 Abs. 2 entscheidet bei Ranggleichheit vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation; bei der Auswahl für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerberinnen und Be-

werber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 Satz 1 mit, wen sie eingeschrieben und über welche Einschreibanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 endgültig besetzt worden sind. Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(5) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Wer sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt oder seinen Verzicht auf die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt, nimmt insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 12

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
 - a) 4 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 5 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr 0,7 vom Hundert im Studiengang Pharmazie.

Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. für die Auswahl für ein Zweitstudium
 - a) 2 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 3 vom Hundert in den übrigen Studiengängen.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 60 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation und im übrigen nach Wartezeit vergeben.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über den Hilfsantrag. Die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nur im Hauptverfahren gebildet.

§ 13

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben oder Dienste und Leistungen nach Artikel 23 der Verfassung

der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der dem Wehrdienst entsprechenden Dienste nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) erfüllt oder erbracht haben bis zur Dauer von 3 Jahren,

2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder bei einer Bewerbung spätestens zum Sommersemester 1992 zugelassen worden wären oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er mit diesem Dienst vergleichbar ist.

(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muß spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(4) Wer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

§ 14

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 3 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Anlage 3

(2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15

Landesquoten

(1) Für die Auswahl im Hauptantrag nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Stu-

dienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt hat,
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorzunehmen ist, und
3. eine nach Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluß des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 16

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Der Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 17

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes jemanden daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,
2. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt worden ist,
3. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) die Erfüllung von Unterhaltungspflichten,
 - b) die Ableistung eines Dienstes,

c) Krankheit,

d) sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe

jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 1. Halbsatz mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist. Ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler erworben worden, gilt Satz 2 entsprechend, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Ländern vor dem 1. April 1991.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 18

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Hauptantrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 19

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung) und wird der Zulassungsantrag auf diese Berechtigung gestützt, ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 20

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium an einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. Wer vor dem 1. Oktober 1991 ein Studium an einer Hochschule in den neuen Ländern abgeschlossen hat, fällt nicht unter Satz 1.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl ergeben sich aus Anlage 4.

(3) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 21

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, daß der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, daß bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

IV.

Besonderes Auswahlverfahren

§ 22

Zulassungsantrag

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bis zum Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll für jeden gewählten Studiengang angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Der Zulassungsantrag setzt voraus, daß das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren vorliegt. Dies gilt nicht für Zulassungsanträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs auszuwählen sind oder die sich mit einer besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder für ein Zweitstudium bewerben. Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert gewesen zu sein, nimmt auf Antrag abweichend von Satz 1 am Verfahren teil; die Auswahl in den Quoten, die eine Teilnahme am Feststellungsverfahren voraussetzen, ist ausgeschlossen.

(3) Im Zulassungsantrag dürfen bis zu zwei Studiengänge genannt werden. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens in einem Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang nennen.

(4) Für jeden Studiengang sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 23

Ablauf des Verfahrens

(1) Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach § 24 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 13,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 19 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 20,
3. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 25,
4. Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 26,
5. Auswahl nach Bewerbungssemestern nach § 27,
6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 18.

(2) Die Zentralstelle teilt spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Zulassungsbescheide zum Hauptverfahren den Hochschulen mit, wer von der jeweiligen Hochschule zum Auswahlgespräch zu laden ist. Spätestens bis zum 15. Oktober oder 15. April teilen die Hochschulen der Zentralstelle mit, wen sie ausgewählt haben. An Nachrückverfahren nehmen auch die für das Auswahlgespräch Ausgelosten teil, soweit sie nicht bereits aufgrund des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. Sie können in Nachrückverfahren nur dann zugelassen werden, wenn sie im Auswahlgespräch nicht ausgewählt worden sind.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt.

§ 24

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. 4 vom Hundert für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 1,4 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,3 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
 - c) 1,3 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 2 vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtheit. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, werden

1. nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
2. nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
3. nach Bewerbungssemestern,
4. nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

im Verhältnis von 45 zu 10 zu 20 zu 15 vergeben. Verfügbar gebliebene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1, verfügbar gebliebene Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 der Quote nach Satz 1 Nr. 3

hinzugerechnet. Die Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 werden entsprechend den je Studienort festgesetzten Zulassungszahlen anteilig auf die Studienorte aufgeteilt.

(4) Die Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 werden nur im Hauptverfahren gebildet.

(5) Landesquoten werden für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gebildet. Für die Bildung der Landesquoten gilt § 15 und für die Zurechnung zu den einzelnen Landesquoten § 16 entsprechend.

§ 25

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die Rangfolge wird durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Durchschnittsnote mit einem Gewicht von 55 vom Hundert und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mit einem Gewicht von 45 vom Hundert eingehen. Die Wertzahl ergibt sich aus der Summe der mit 0,55 multiplizierten standardisierten Durchschnittsnote und des mit 0,45 multiplizierten standardisierten Testwerts. Die Durchschnittsnote wird nach Anlage 3 ermittelt. Der Testwert wird nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt. Durchschnittsnote und Testwert werden nach Anlage 5 Nr. 2 standardisiert.

Anlage 5

(2) Fehlt der Nachweis der Durchschnittsnote oder ist die Durchschnittsnote schlechter als 4,1, wird die Durchschnittsnote 4,1 berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 26

Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Die Rangfolge wird durch den Testwert nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt.

§ 27

Auswahl nach Bewerbungssemestern

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Bewerbungssemester für den beantragten oder einen gleichnamigen Studiengang bestimmt. Ein Bewerbungssemester ist das auf eine form- und fristgerechte Bewerbung unmittelbar folgende Semester; bei einer Bewerbung für ein Wintersemester werden zwei Bewerbungssemester gezählt, wenn in dem Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt ist, in dem darauffolgenden Sommersemester keine zentrale Vergabe der Studienplätze erfolgte. Gezählt werden nur Bewerbungen im Hauptantrag. Im Fall einer Zulassung in dem beantragten oder einem gleichnamigen Studiengang werden Bewerbungen erst nach dem der Zulassung folgenden Bewerbungssemester gezählt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.

(2) Während eines Studiums an einer deutschen Hochschule können Bewerbungssemester nicht erworben werden, es sei denn, es handelt sich um Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in den neuen Ländern vor dem 1. April 1991 oder es liegt eine Einschreibung im beantragten Studiengang für einen Teilstudienplatz vor.

(3) Als Bewerbungssemester wird auf Antrag auch ein früheres Semester gezählt, zu dem aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen keine Bewerbung erfolgen konnte.

(4) Die Zahl der Bewerbungssemester wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,
2. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn damit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist,

3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach den Nummern 1 oder 2 eine Erhöhung der Bewerbungssemester vorgenommen wird, eine Berufstätigkeit ausgeübt worden ist,

4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst, höchstens jedoch um sechs Bewerbungssemester, wenn Dienst geleistet worden ist,

5. eins, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit ausgeübt worden ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Bewerbungssemester nach Nummer 3 vorgenommen.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein. Ist während eines Dienstes ein berufsqualifizierender Abschluß erlangt worden, wird dieser nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 wird angewandt.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist. Ist die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler erworben worden, gilt Satz 2 entsprechend, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(6) Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen die Zeiten gleich, in denen die Erfüllung von Unterhaltspflichten, Krankheit oder sonstige, nicht selbst zu vertretende Gründe jemanden daran gehindert haben, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit auszuüben; Zeiten eines Dienstes bleiben hierbei unberücksichtigt.

(7) Im Fall einer Zulassung in dem beantragten oder einem gleichnamigen Studiengang werden Erhöhungen der Bewerbungssemester nach den Absätzen 4 bis 6, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.

§ 28

Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

(1) Die Auswahl erfolgt durch die Hochschule anhand eines von der Leitung der Hochschule mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule.

§ 29

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, daß der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird oder glaubhaft macht, daß zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 30

Auswahlgespräch

(1) Die Teilnehmerzahl des Auswahlgesprächs ist auf das Dreifache der Zahl der nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 verfügbaren Studienplätze begrenzt. Wer am Auswahlgespräch teilnimmt, wird unter den im Hauptantrag noch nicht Ausgewählten durch das Los bestimmt. Wer bereits für den beantragten oder einen gleichnamigen Studiengang am Auswahlgespräch teilgenommen hat oder innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 Satz 2 erklärt, in diesem Vergabeverfahren nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen zu wollen, oder sich mit einer besonderen Hochschulzugangsberechtigung oder für ein Zweitstudium bewirbt, wird an der Auslosung nicht beteiligt.

(2) Wer bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus nicht selbst zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnte, wird auf Antrag vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(3) Wer am Auswahlgespräch teilnimmt, wird nach seinen Studienortwünschen im Zulassungsantrag entsprechend § 8 Abs. 1 bis 3 auf die Studienorte verteilt und von der jeweiligen Hochschule geladen.

(4) Das Auswahlgespräch wird zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 28 Abs. 2 von einer Auswahlkommission durchgeführt, deren Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Leitung der Hochschule setzt für jeden Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein und bestimmt jeweils mindestens zwei Mitglieder; werden mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt, bestimmt sie, wer der einzelnen Auswahlkommission zugeteilt wird. Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

§ 31

Zulassung nach Auswahlgespräch

(1) Wer nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden ist, wird von der jeweiligen Hochschule zugelassen. Nicht Ausgewählte erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 beschränkten Ablehnungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

§ 32

Anwendung der Vorschriften
des allgemeinen Auswahlverfahrens

Die Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens über den besonderen öffentlichen Bedarf (§ 10), die Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungs-

anspruchs (§ 13), die Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 18), die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 19) und die Auswahl für ein Zweitstudium (§ 20) gelten im besonderen Auswahlverfahren entsprechend. Die Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 13 Abs. 1 Satz 1 setzt eine Zulassung durch die Zentralstelle oder nach § 31 Abs. 1 Satz 1 durch die Hochschule voraus.

§ 33

Teilstudienplätze

Teilstudienplätze werden getrennt von den übrigen Studienplätzen vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird nach dem Hauptverfahren durch Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 5, 22 bis 32 und 45 gelten entsprechend.

Zweiter Teil:

Feststellungsverfahren

§ 34

Ausgestaltung

(1) Als Feststellungsverfahren wird ein schriftlicher Test durchgeführt. Er besteht aus Untertests, die jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten sind.

(2) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

§ 35

Teilnahmeberechtigung

(1) Am Test dürfen alle Deutschen und alle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen teilnehmen, die eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studienganges des besonderen Auswahlverfahrens besitzen oder die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten Bildungsweges besuchen.

(2) Von der Teilnahme am Test ist ausgeschlossen, wer bereits an einem Feststellungsverfahren des besonderen Auswahlverfahrens teilgenommen hat oder nach § 22 Abs. 2 Satz 2 am Vergabeverfahren beteiligt wird.

§ 36

Testtermin

(1) Der Test wird jährlich einmal abgenommen und findet an Testabnahmestellen in den von den Ländern bestimmten Orten (Testorte) statt.

(2) Die Zentralstelle gibt jeweils den Zeitpunkt der Testabnahme und die Testorte bekannt.

§ 37

Antrag auf Teilnahme am Test

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Test muß bis zum 15. September für den nächstfolgenden Testtermin bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(2) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Antrags. Im Antrag sind gewünschte Testorte in einer Reihenfolge anzugeben.

(3) Stellt jemand mehrere Anträge, wird der letzte fristgerecht eingegangene Antrag berücksichtigt.

§ 38

Verteilung auf die Testorte, Ladung

(1) Wer am Test teilnimmt, wird entsprechend seinen Ortswünschen auf die Testorte verteilt. Dabei werden zunächst die an erster Stelle genannten und dann die übrigen Testorte in der im Antrag angegebenen Reihenfolge berücksichtigt. Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, erfolgt die Verteilung an einen möglichst nahe gelegenen Testort.

(2) Können an einen Testort nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verteilt werden, die ihn im Antrag an gleicher Stelle angegeben haben, werden sie entsprechend ihrer im Antrag angegebenen ladungsfähigen Anschrift (Postleitzahl) berücksichtigt. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(3) Die Zentralstelle lädt zur Testabnahme.

§ 39

Angaben für die Auswertung des Tests

(1) Die Zentralstelle erhebt von den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mit deren Einverständnis zusätzliche persönliche Angaben.

(2) Die Zentralstelle stellt die nach Absatz 1 erhobenen Angaben, die Testergebnisse und die ihr vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und den zuständigen Prüfungsämtern mitgeteilten Prüfungsergebnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren zusammen und übermittelt sie in anonymisierter Form der von den Ländern mit der laufenden Auswertung des Tests betrauten Einrichtung. Die Angaben dürfen nur zum Zweck der laufenden Auswertung des Tests verwendet werden.

§ 40

Testabnahme

(1) Der Test wird von der Zentralstelle abgenommen. Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten obliegt dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung. Für jede Testabnahmestelle wird eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(4) Zur Durchführung des Tests leisten die Schulaufsichtsbehörden (§ 15 SchVG) dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung Amtshilfe (§§ 4 ff VwVfG).

§ 41

Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung

(1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(2) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Zentralstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, daß für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 42

Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests

(1) Wird die Testabnahme in einer Testabnahmestelle gestört, kann der Test abgebrochen werden. Ein Test soll abgebrochen werden, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird.

(2) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme ein ein-

zelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon Betroffenen berechtigt, im nächsten Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(3) Liegt ein Fall des Absatzes 2 vor oder kann ein Testtermin nicht oder nicht in allen Testabnahmestellen durchgeführt werden, wird den davon Betroffenen zum Zweck der Teilnahme an den vor dem nächsten Testtermin liegenden Vergabeverfahren nach Anlage 5 Nr. 1.2 ein Testergebnis zugest. Sind die Ergebnisse eines Testtermins insgesamt nicht verwertbar oder kann ein Testergebnis insgesamt nicht durchgeführt werden, wird den davon Betroffenen das nach Satz 1 zugest. Testergebnis nur im Falle der form- und fristgerechten Bewerbung für einen Studiengang des besonderen Auswahlverfahrens zusammen mit dem Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid mitgeteilt.

§ 43

Testbescheid

(1) Die Zentralstelle erläßt den Testbescheid. Testergebnis ist der nach Anlage 5 Nr. 1 ermittelte Testwert.

(2) Stellt sich nach Erlass des Testbescheides heraus, daß die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Testabnahme getäuscht hat, kann der Testbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit dahingehend abgeändert werden, daß das Testergebnis auf das niedrigste in dem betreffenden Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt wird.

(3) Im Fall des § 41 Abs. 3 Satz 2 wird im Testbescheid zugleich die Berechtigung zu einer erneuten Teilnahme am Test festgestellt; der zunächst ergangene Testbescheid wird bei erneuter Testteilnahme unwirksam.

Dritter Teil:

Sonstige Bestimmungen

§ 44

Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 45

Abschluß des Verfahrens

(1) Das Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.

(2) Im übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studien-

plätze durch Einschreibung besetzt sind oder die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat. In den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin ist das Vergabeverfahren für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 46

Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an Antragstellende vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Zulassung entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

§ 47

Übergangsregelung für die Auswahl nach Bewerbungssemestern (§ 27)

Auf Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. April 1991 auf dem Gebiet der neuen Länder erworben haben und ihren Wohnsitz am 8. November 1989 auf diesem Gebiet hatten, findet § 27 Abs. 1 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Gezählt werden nur Bewerbungen ab dem Wintersemester 1991/92.
2. Liegt eine erfolglose Bewerbung zum Wintersemester 1991/92 um einen Studienplatz in dem beantragten oder einem gleichnamigen Studiengang vor, wird die Zahl der Bewerbungssemestern um die Zahl der nach § 17 Abs. 1 berechneten Wartezeithalbjahre bis zum Wintersemester 1991/92 erhöht.
3. Ist im Rahmen einer Bewerbung zum Wintersemester 1992/93 mit Erfolg geltend gemacht worden, daß eine Bewerbung zum Wintersemester 1991/92 aus triftigem Grund unterblieben ist, findet Nummer 2 entsprechende Anwendung.

Vierter Teil:

Besondere Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 48

Zentrale Landesverfahren

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, für die die Vergabe durch die Zentralstelle angeordnet worden ist, gelten die §§ 1 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 9, 11, 12 Abs. 1 bis 3, §§ 13, 14, 17 bis 21 sowie die §§ 44 bis 46 dieser Verordnung entsprechend, soweit nicht in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die zentrale Vergabe angeordnet worden ist, etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die in § 7 Abs. 2 bezeichnete Quote beträgt 7 vom Hundert, die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Quote beträgt 6 vom Hundert.

§ 49

Lehramtsstudiengänge

Für die Zulassung in Lehramtsstudiengängen gelten folgende Besonderheiten:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die gewünschten Studiengänge im Zulassungsantrag zu nennen. Dabei sollen auch die Studiengänge angegeben werden, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt

sind. Werden im Hauptantrag nur Studiengänge des Verteilungsverfahrens genannt, bleiben Hilfsanträge unberücksichtigt.

2. Bei Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens wird die Auswahl getrennt für jeden Studiengang durchgeführt. Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist ausgewählt, wenn sie oder er für jeden Studiengang des beantragten Lehramtsstudiengangs ausgewählt oder eine Auswahl nicht erforderlich ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los.

3. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach den Vorschriften des § 8 auf die Studienorte verteilt. Sind nach der Verteilung noch Studienplätze verfügbar, wird eine entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern nach Nummer 2 ausgewählt und nach Satz 1 verteilt. Das Verfahren nach Satz 2 wird einmal wiederholt, danach noch verfügbare Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.

4. Die Bewerberin oder der Bewerber wird zugelassen, wenn an einem Studienort für jeden der bei der Zentralstelle beantragten Studiengänge ein Studienplatz verfügbar ist. Kann jemand nicht zugelassen werden, obwohl er alle Studienorte genannt hat, wird er im Nachrückverfahren vorab berücksichtigt.

§ 50

Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife

(1) Für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife gelten folgende Besonderheiten:

1. Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerberinnen und Bewerber im allgemeinen Auswahlverfahren die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit ein solches Fach als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs Teil der schriftlichen Prüfung war. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
2. Die nach Nummer 1 zu bildende Durchschnittsnote wird von der Schule in dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Zeugnisse, die vor dem 1. April 1975 oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnote, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen ist.
3. Setzt der Erwerb der Fachhochschulreife neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 gleichwohl zulässig, wenn mit dem Schulzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird. Zulassungen und Einschreibungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die erfolgreiche Ableistung der fachpraktischen Ausbildung spätestens zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Hochschule nachgewiesen wird. Bei der Berechnung der Wartezeit gemäß § 17 bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht.
4. Setzt die berufliche Qualifikation die erfolgreiche Ableistung eines Berufspraktikums voraus, ist deren Berücksichtigung nach § 17 auch dann zulässig, wenn mit dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Berufsausbildung für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird, und daß das Kolloquium bestanden ist.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte in den Fachhochschul-

studiengängen sowie in den Studiengängen, für die nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt sind, 5 vom Hundert.

(3) Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten der Fachhochschulen und der Universitäten – Gesamthochschulen – ergibt sich aus Anlage 6.

Anlage 6

§ 51

Örtliche Zulassungsbeschränkungen

Sofern in einem Studiengang, der nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, werden die Studienplätze von der Hochschule vergeben. Für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gelten die §§ 1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3, §§ 2, 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1, § 4 Abs. 2, §§ 5, 9 Abs. 1, §§ 11, 12 Abs. 1 bis 3, §§ 13, 14, 17 bis 21, 44, 45 Abs. 2, §§ 46, 50 Abs. 1 entsprechend, soweit nicht in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, etwas anderes bestimmt ist. § 13 Abs. 1 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort genannten Voraussetzungen sich auch auf die Hochschule beziehen müssen, bei der die Zulassung beantragt wird. Die Quote nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 beträgt 6 vom Hundert.

§ 52

Grad der studiengangbezogenen Eignung

(1) Soweit Satzungen der Hochschulen die Feststellung des Grades der studiengangbezogenen Eignung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993) in einer mindestens vierstufigen Skala vorsehen, werden abweichend von § 12 Abs. 3 die Studienplätze zu 50 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation, zu 20 vom Hundert nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung und zu 30 vom Hundert nach der Wartezeit vergeben. Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Rangliste nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung vor der Rangliste nach dem Grad der Qualifikation berücksichtigt.

(2) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung, sodann nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach dem Grad der Qualifikation, sodann nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach dem Grad der Qualifikation, sodann nach dem Grad der studiengangbezogenen Eignung.

§ 53

Einstufungsprüfungen

Soweit eine Quote für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 festgesetzt ist, erfolgt die Zulassung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über das allgemeine Auswahlverfahren. An die Stelle des Grades der Qualifikation tritt die Anzahl der in der Einstufungsprüfung angerechneten Fachsemester; als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt der des Bestehens der Einstufungsprüfung.

§ 54

Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengänge

Bei der Zulassung zu Aufbau-, Ergänzungs- und Zusatzstudiengängen tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation die Note des Prüfungszeugnisses des abgeschlossenen Studiums; an die Stelle des Zeitpunktes des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung tritt der Zeitpunkt des Bestehens des abgeschlossenen Studiums.

§ 55

Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern

(1) Sofern in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, werden die Studienplätze durch die Hochschule vergeben. Als höheres Fachsemester gilt das zweite oder ein folgendes Fachsemester oder ein bestimmter Studienabschnitt nach dem ersten Fachsemester.

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der festgesetzten Zahl von Studienplätzen (Auffüllgrenze) und der Zahl der Studentinnen und Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmeldungen), festgesetzt.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Oberstufenkollegs an der Universität Bielefeld, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Oberstufenkolleg und der Fakultät für Biologie in das 5. Fachsemester des Studiengangs Biologie (Diplom) bzw. aufgrund einer Vereinbarung mit der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in das 3. Fachsemester des Studiengangs Psychologie (Diplom) übernommen werden können, gelten insoweit als Rückmelderinnen und Rückmelder.

(4) Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmeldungen überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

§ 56

Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in folgender Rangfolge vergeben:

1. An Bewerberinnen und Bewerber,
 - a) die in dem gewählten Studiengang nach den Vorschriften des Ersten, Dritten oder Vierten Teils dieser Verordnung vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen oder in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind, oder
 - b) denen aufgrund einer Ausbildung am Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld Zeiten und Leistungen in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.
2. An Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Einstufungsprüfung an der Hochschule die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
3. An Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren.
4. An sonstige Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

(2) Sofern eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen nach Abs. 1 erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge in den Fällen der Nummern 1 und 2 nach dem Los, in den Fällen der Nummer 3 nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 bis 3. In den Fällen der Nummer 4 werden Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben (§ 20 Abs. 1), oder
- b) als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger in einem Studiengang mit einem Auswahlverfahren eingeschrieben sind, durch das Bewerberinnen und Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, oder
- c) in einem anderen Studiengang in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, für das eine Zulassungsbeschränkung besteht,

gegenüber den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern nachrangig zugelassen; im übrigen entscheidet das Los.

(3) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen). Dies gilt auch für einen Antrag im Sinne von § 8 Abs. 3.

(4) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(5) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber nach den Vorschriften des Ersten, Dritten oder Vierten Teils dieser Verordnung ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und hatte sie oder er im Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang geltend gemacht, daß sie oder er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten beantragt habe oder beantragen werde, gilt der Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

(6) Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, werden auch solche Bewerbungen berücksichtigt, die nicht frist- oder formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt wurden. Wird unter diesen eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.

(7) § 5 und § 45 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 57

Studiengang Medizin

(1) Im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ist die Zuweisung eines nach § 55 Abs. 2 verfügbaren Studienplatzes auf diesen Teil beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Teil an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gilt auch als Rückmelderin oder Rückmelder, wer einen ihm in einem Verteilungsverfahren für das erste Fachsemester des klinischen Teils zugewiesenen Studienplatz in Anspruch nimmt.

Fünfter Teil:

Schlußvorschriften

§ 58

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1–47 treten mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 gemäß §§ 1 und 13 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) in Kraft. Sie gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1993/94 und für das Feststellungsverfahren zum Testtermin im November 1993.

(2) Die §§ 48–57 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dies gilt für die §§ 1–47 insofern, als sie auf ein Vergabeverfahren Anwendung finden, das aufgrund der §§ 48–57 durchgeführt wird. Diese Vorschriften gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1993/94.

(3) Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (GV. NW. S. 102), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1992 (GV. NW. S. 218, berichtet S. 282), tritt am 30. September 1993 außer Kraft; sie gilt letztmalig für Vergabeverfahren zum Sommersemester 1993.

Düsseldorf, den 14. Mai 1993

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

**In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge
an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen
(zu § 1 Abs. 1 Satz 4)**

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter):

Architektur

Betriebswirtschaft

Biologie

Forstwissenschaft

Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)

Informatik²

Lebensmittelchemie

Medizin¹

Pharmazie

Psychologie

Rechtswissenschaft

Tiermedizin¹

Volkswirtschaft

Zahnmedizin¹

¹ In diesen Studiengängen findet ein besonderes Auswahlverfahren statt.

² In diesen Studiengängen findet zum Wintersemester 1993/94 ein Verteilungsverfahren statt.

Anlage 2

**Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte
zu den Studienorten der Universitäten in Nordrhein-Westfalen
(zu § 8 Abs. 1 Satz 2)**

Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen.

Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten sowie abgrenzbare Teile regionaler Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Nordrhein-Westfalen

		Studienorte												
Kreis-														
Kenn-		Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Köln	Münster	Paderborn	Siegen	Wuppertal
Zahl	Kreise													
Angrenzende Verwaltungseinheiten eines anderen Staates der EG														
Belgien														
Kreis														
99101	Verviers	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande														
Provinz														
99181	südlicher Teil der Provinz Limburg *	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

* Unter der Kreiskennziffer 99181 "südlicher Teil der Provinz Limburg" sind folgende Gemeinden erfaßt:
 Beek, Born, Brunssum, Eijsden, Geleen, Gulpen, Heerlen, Kerkrade, Landgraaf, Maastricht,
 Margraten, Meerssen, Nuth, Onderbanken, Schinnen, Simpelveld, Sittard, Stein, Susteren,
 Vaals, Valkenburg a/d Geul, Voerendaal und Wittem

Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 14 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3)

1. Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (GMBI. 1973 S. 102), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 11. April 1988 (GMBI. S. 454), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2) erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 10. November 1989 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2) und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1) erworben wurden. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote im Sinne von Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 oder Anlage 3 der Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 19. Dezember 1988 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
2. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (GMBI. 1974 S. 99) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, daß die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.
3. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (GMBI. S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (GMBI. 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Nummer 2 Satz 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.
4. Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI. 1977 S. 76) und vom 16. Februar 1978 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1) finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI. 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBI. 1977 S. 79).
5. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem

- Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
 7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Satz 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
 8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
 9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 26. Juni 1992 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.
 10. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft wird die Durchschnittsnote von der Zentralstelle berechnet; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5). Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
 11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
 12. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 23. April 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 20 Abs. 2 Satz 2)

1. Die Meßzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

2. Für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	4 Punkte
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	3 Punkte
Note „befriedigend“	2 Punkte
Note „ausreichend“	1 Punkt

Ist die Note der Abschlußprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlußprüfung mit 1 Punkt bewertet.

3. Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

„Zwingende berufliche Gründe“ 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

„Wissenschaftliche Gründe“ 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

„Besondere berufliche Gründe“ 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, daß der Abschluß des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

„Sonstige berufliche Gründe“ 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

„Keiner der vorgenannten Gründe“ 1 Punkt

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Meßzahlbildung berücksichtigt werden.

Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten
(zu § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 26 und § 43 Abs. 1 Satz 2)

1. Ermittlung des Testwerts

1.1 Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die nach § 34 Abs. 2 der Erprobung dienen.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählereinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählereinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählereinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \times \frac{GP - \bar{GP}}{s GP};$$

dabei ist GP der Mittelwert und $s GP$ die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

1.2 Im Fall des § 42 Abs. 3 Satz 1 wird als Testergebnis ein auf eine Stelle nach dem Komma bestimmter Vom-Hundert-Satz zugelost. Der Vom-Hundert-Satz bezeichnet den Anteil gleich guter oder schlechterer Testergebnisse. Auf der Grundlage dieses Vom-Hundert-Satzes wird im Vergabeverfahren entsprechend der Häufigkeitsverteilung der Testwerte derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die mit gleicher Durchschnittsnote für denselben Studiengang auf derselben Rangliste am Verfahren zu beteiligen sind, ein Wert errechnet, der als Testwert (T) nach Nummer 1.1 gilt.

Dabei werden zunächst der Mittelwert und die Standardabweichung der Testwerte der Bewerberinnen und Bewerber der betreffenden Notengruppe berechnet, wobei jeweils auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. Umfaßt die Notengruppe weniger als 50 zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber, werden benachbarte Notengruppen so lange in die Berechnung einbezogen, bis mindestens die Zahl 50 erreicht ist. Der Testwert ist der Wert, für den der zugelooste Vom-Hundert-Satz gleich dem entsprechenden Häufigkeitsanteil der Normalverteilung ist, die den Mittelwert und die Standardabweichung hat, wie sie nach den Sätzen 4 und 5 bestimmt sind. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden der nach Nummer 1 ermittelte Testwert (T) in einen standardisierten Testwert (ST) und die Durchschnittsnote (N) in eine standardisierte Durchschnittsnote (SN) umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach den Formeln:

$$ST = 100 + 10 \times \frac{T - \bar{T}}{s T};$$

$$SN = 100 + 10 \times \frac{N - \bar{N}}{s N};$$

dabei ist $\bar{T}$ beziehungsweise $\bar{N}$ der Mittelwert und $s T$ beziehungsweise $s N$ die Standardabweichung der Testwerte beziehungsweise der Durchschnittsnoten aller Bewerberinnen und Bewerber in dem Vergabeverfahren, die für den Studiengang auf einer Rangliste geführt werden, für die das Testergebnis auswahlrelevant ist. Soweit nach § 24 Abs. 5 Landesquoten gebildet werden, erfolgt die Standardisierung getrennt nach den Ranglisten der einzelnen Länder. Bei der Berechnung von Mittelwert und Standardabweichung für die Bestimmung des standardisierten Testwerts und der standardisierten Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der standardisierte Testwert und die standardisierte Durchschnittsnote werden auf eine ganze Zahl gerundet.

**Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten
der Fachhochschulen und der Universitäten – Gesamthochschulen –
in Nordrhein-Westfalen
(zu § 50 Abs. 3)**

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten der staatlichen Fachhochschulen und Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis/in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis/einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für Gebiete außerhalb der Landesgrenzen.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung, an dem der beantragte Studiengang geführt wird.

Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten oder abgrenzbare Teile regionaler Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft, die an das Land Nordrhein-Westfalen angrenzen, können einem Studienort zugeordnet sein, wenn sie ihm benachbart sind.

Nordrhein-Westfalen

Studienorte		Kreisleistungen																										
		Aachen	Bielefeld	Bocholt	Bochum	Burgsteinfurt	Detmold	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Geisenkirchen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Iserlohn	Jülich	Köln	Krefeld	Lemgo	Meschede	Minden	Mönchengladbach	Münster	Paderborn	Stiegen	Soest	Wuppertal
Kreise	Kreisfreie Städte	0	220	130	110	180	230	120	70	90	100	110	110	110	250	130	30	60	80	240	160	260	50	170	210	130	170	100
Aachen	Bielefeld	220	0	130	110	80	0	90	150	140	120	110	130	110	70	90	190	160	150	0	80	40	180	60	40	130	60	120
Bochum		110	110	60	0	80	120	0	40	30	0	0	50	20	150	30	90	60	50	130	70	140	70	60	110	80	60	20
Bonn		70	170	130	80	160	180	90	60	80	80	90	50	70	200	80	60	30	80	190	110	210	70	140	160	70	120	60
Bottrop		100	120	40	20	80	140	40	40	20	0	0	70	40	170	50	80	60	30	150	90	160	60	70	130	100	80	30
Dortmund		120	90	70	0	70	110	0	50	50	30	30	50	0	140	20	100	70	60	120	60	130	80	50	90	80	50	30
Düsseldorf		70	150	80	40	110	160	50	0	0	30	40	50	50	190	60	50	0	30	170	100	190	30	100	150	90	100	30
Duisburg		90	140	50	30	90	150	50	0	0	20	20	70	40	180	60	70	50	0	160	100	170	40	80	140	100	90	30
Essen		100	120	60	0	90	140	30	30	20	0	0	50	30	170	50	70	50	30	150	90	160	50	70	120	90	80	20
Geisenkirchen		110	110	50	0	70	130	30	40	20	0	0	60	30	160	50	80	60	40	140	90	150	60	60	120	100	70	30
Hagen		110	110	80	20	90	120	0	50	40	30	30	40	0	140	0	90	50	60	130	60	150	80	70	100	70	50	20
Hamm		160	60	90	50	60	80	30	90	80	60	60	70	40	110	30	130	100	90	80	50	100	120	30	60	90	0	60
Herne		120	110	60	0	70	120	20	50	30	20	0	60	20	150	40	90	70	50	130	80	140	70	50	110	90	60	30
Köln		60	160	90	60	140	170	70	0	50	50	60	50	50	190	70	40	0	50	180	100	200	50	120	150	80	110	40
Krefeld		80	150	50	50	100	170	60	30	0	30	40	80	60	200	80	50	50	0	180	120	190	30	100	150	110	110	40
Leverkusen		70	150	90	50	130	160	60	20	50	40	50	40	50	180	60	50	0	50	170	100	190	50	110	140	70	100	30
Mönchengladbach		50	180	80	70	130	190	80	30	40	50	60	80	80	220	90	30	50	30	200	130	210	0	120	180	120	130	60
Mülheim a.d. Ruhr		90	130	50	30	90	150	40	20	0	0	20	60	40	180	60	70	50	20	160	100	170	40	80	130	100	90	30
Münster		170	60	70	60	0	80	50	100	80	70	60	100	70	120	60	150	120	100	90	80	90	120	0	80	120	50	80
Oberhausen		90	130	50	30	80	150	40	30	0	0	20	70	40	180	60	70	60	20	150	100	170	50	80	130	100	90	30
Remscheid		90	130	80	30	110	140	30	30	40	30	40	0	20	160	40	70	30	50	150	70	170	60	90	120	70	0	
Solingen		80	140	80	30	110	150	40	20	30	20	40	40	30	170	50	60	30	40	160	90	180	50	90	130	70	80	0
Wuppertal		100	120	70	20	100	140	30	30	30	20	30	0	20	160	40	70	40	40	150	80	160	60	80	120	70	70	0
Kreise																												
Aachen		0	220	130	110	180	230	120	70	90	100	110	110	110	250	130	30	60	80	240	160	260	50	170	210	130	170	100
Borken		130	120	0	50	0	140	60	70	50	50	40	100	70	170	80	110	100	60	140	110	150	80	50	130	130	90	70
Coesfeld		150	90	0	50	0	120	50	90	60	60	50	100	70	150	70	130	110	80	120	100	130	100	0	110	130	80	70
Düren		30	200	120	90	160	210	100	50	70	80	90	80	90	230	110	0	40	60	220	140	240	40	150	190	110	140	70
Ennepe-Ruhr-Kreis		100	120	80	0	100	130	0	30	40	0	30	0	0	150	0	80	40	50	140	70	160	70	80	110	70	60	0
Erftkreis		40	180	100	70	140	190	80	30	30	50	60	70	70	210	90	0	0	50	200	120	220	30	130	170	90	120	50
Euskirchen		50	190	130	100	170	200	100	60	90	90	100	70	90	220	100	0	40	80	210	130	230	60	160	180	90	140	80
Gütersloh		200	0	120	90	80	0	80	130	120	110	100	110	90	70	80	180	150	140	0	60	60	160	50	0	120	0	110
Heinsberg		30	200	90	90	150	210	110	60	60	70	80	100	100	240	110	0	60	50	220	150	240	0	140	200	130	150	80
Herford		230	0	140	120	90	0	110	160	150	140	130	140	120	60	110	210	170	170	0	90	0	190	70	50	150	70	140
Hochsauerlandkreis		160	80	120	70	110	80	60	100	100	90	90	60	60	0	0	140	100	120	90	0	110	130	80	0	0	0	80
Höxter		250	70	190	150	150	0	140	190	180	170	160	150	140	0	130	230	190	200	0	0	60	220	120	0	140	90	160
Kleve		120	160	0	80	90	190	90	80	60	70	70	130	100	220	120	100	110	60	190	150	200	70	100	180	160	140	90
Lippe		230	0	150	120	110	0	110	160	150	140	130	130	120	0	100	210	170	170	0	80	0	190	80	0	130	70	140
Märkischer Kreis		120	110	100	40	110	120	30	60	60	50	50	0	0	140	0	90	60	70	130	0	150	90	80	90	50	0	30
Mettmann		80	140	70	30	100	150	40	0	0	0	30	50	30	180	50	60	0	30	160	90	180	40	90	130	80	90	0

Nordrhein-Westfalen

Studienorte		Aachen	Bielefeld	Bocholt	Bochum	Burgsteinfurt	Detmold	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gelsenkirchen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Iserlohn	Jülich	Köln	Krefeld	Lemgo	Meschede	Minden	Mönchengladbach	Münster	Paderborn	Stegen	Soest	Wuppertal
Kreise		260	40	160	140	110	0	130	190	170	160	150	170	150	60	130	230	200	190	0	110	0	210	90	60	170	100	160
Kreise		60	160	70	50	120	170	60	0	0	30	50	60	50	200	70	0	0	0	180	110	200	0	110	150	100	110	40
Minden-Lübbecke		110	130	110	50	120	130	50	50	70	50	60	0	40	150	0	90	50	80	140	60	170	80	100	110	40	70	0
Oberbergischer Kreis		130	120	120	60	130	120	60	70	90	70	80	0	50	130	0	110	60	100	130	0	160	100	100	100	0	60	50
Olpe		210	40	150	110	110	0	90	150	140	120	120	110	100	0	80	190	150	150	0	0	60	180	80	0	110	0	120
Paderborn		120	100	0	0	60	120	0	50	30	0	0	70	30	150	40	100	70	50	130	80	140	80	50	110	100	60	40
Recklinghausen		80	150	100	50	130	160	60	30	60	50	60	0	50	180	60	50	0	60	170	90	190	60	110	140	60	90	30
Rhein-Bergischer Kreis		80	160	130	80	150	170	80	50	80	70	80	0	60	190	70	60	0	80	180	100	200	70	130	150	50	110	50
Rhein-Sieg-Kreis		130	130	140	80	150	130	80	90	100	90	100	40	70	140	60	120	80	110	140	0	170	120	120	110	0	80	70
Siegen-Wittgenstein		170	60	110	60	80	70	50	100	90	80	70	70	50	90	0	140	110	110	80	0	100	130	50	0	80	0	70
Soest		180	80	0	80	0	110	70	110	90	90	70	120	90	150	90	150	140	100	110	110	110	130	0	110	150	80	100
Steinfurt		140	80	80	30	70	90	0	70	60	50	40	50	0	120	0	120	80	80	100	50	120	100	50	80	80	0	50
Unna		60	170	70	60	120	180	80	30	30	50	60	80	70	210	90	40	50	0	190	130	210	0	110	170	120	120	50
Viersen		190	40	100	70	0	60	60	120	100	90	80	110	80	100	70	160	130	120	60	70	70	140	0	60	120	0	90
Warendorf		110	140	0	50	70	160	60	50	0	40	40	90	70	190	80	90	80	0	160	120	170	60	80	150	130	100	60
Wesel																												
Angränzende Kreise																												
Hessen																												
Landkreise																												
Kassel		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lahn-Dill-Kreis		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
Marburg-Biedenkopf		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Waldeck-Frankenberg		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
Niedersachsen																												
Kreislefreie Stadt																												
Osnabrück		-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landkreise																												
Diepholz		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Emsland		-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grafschaft Bentheim		-	-	0	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hainleln-Pyrmont		-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-
Holzminden		-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-
Nienburg		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Northelm		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Osnabrück		-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Schaumburg		-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Rheinland-Pfalz																												
Landkreise																												
Altenkirchen		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
Westerwaldkreis		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-

Nordrhein-Westfalen

Kreis- kenn- zahl	Studienorte	Aachen	Bielefeld	Bocholt	Bochum	Burgsteinfurt	Detmold	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Geisenkirchen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Iserlohn	Jülich	Köln	Krefeld	Lemgo	Meschede	Minden	Mönchengladbach	Münster	Paderborn	Stegen	Soest	Wuppertal
An grenzen de Verwal tungs ein heiten eines anderen Staates der EG																												
Belgien																												
Kreis																												
99101	Verviers	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Niederlande																												
Gebiete																												
99181	südlicher Teil der Provinz Limburg 1)	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
99182	Raum Roermond 2)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	
99183	östlicher Teil der Provinz Gelderland 3)	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

1) Unter der Kreiskennziffer 99181 "südlicher Teil der Provinz Limburg" sind folgende Gemeinden erfasst: Beek, Born, Brunssum, Eijsden, Geleen, Gulpen, Heerlen, Kerkrade, Landgraaf, Maastricht, Margraten, Meerssen, Nuth, Onderbanken, Schinnen, Simpelveld, Sittard, Stein, Susteren, Vaals, Valkenburg a/d Geul, Voerendaal und Wittem.

2) Unter der Kreiskennziffer 99182 "Raum Roermond" sind folgende Gemeinden erfasst: Baexem, Beegden, Beesel, Belfeld, Echt, Grathem, Haelen, Heel en Panheel, Herten, Heythuysen, Horn, Hunsel, Kessel, Linne, Maasbracht, Melick en Herkenbosch, Montfort, Neer, Ohe en Laak, Posterholt, Roermond, Roggel, Stevensweert, St. Odilienberg, Swalmen, Thorn, Vlodrop und Wessem.

3) Unter der Kreiskennziffer 99183 "östlicher Teil der Provinz Gelderland" sind folgende Gemeinden erfasst: Aalten, Bergh, Borculo, Didam, Dinxperlo, Doesburg, Doetinchem, Eibergen, Gendringen, Gorsseel, Groenlo, Hengelo, Hummelo en Koppel, Lichtenvoorde, Lochem, Neede, Ruurlo, Steenderen, Vorden, Warnsveld, Wehl, Winterswijk, Wisch, Zelhem und Zutphen.

Einzelpreis dieser Nummer 7,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359